



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Energie  
BFE

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Basel, 23. September 2025

### **Regierungsratsbeschluss vom 23. September 2025**

#### **Änderung des Wasserrechtsgesetzes (Umsetzung Motion 23.3498); Vernehmlassung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) u.a. die Kantone eingeladen, sich zu einer Anpassung des Wasserrechtsgesetzes (WRG) vom 22. Dezember 1916 vernehmen zu lassen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme

Gerne geben wir Ihnen die Rückmeldung, dass im Kanton Basel-Stadt im Zusammenhang mit ehehaften Wasserrechten kein Regelungsbedarf mehr besteht. Mit dem neuen kantonalen Wassergesetz, das der Grosse Rat am 18. September 2024 beschlossen hat, wurde in § 68 folgende Bestimmung eingeführt.

<sup>1</sup> Ehehafte Wasserrechte erlöschen spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes. Die weitere Nutzung eines Wasserrechts erfordert ab diesem Zeitpunkt eine Bewilligung oder eine Konzession.

<sup>2</sup> Kann die oder der Berechtigte nachweisen, dass vor Inkrafttreten des Gesetzes getätigte Investitionen zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig amortisiert sind, besteht das ehehafte Recht fort, bis nach allgemein anerkannten wirtschaftlichen Grundsätzen die Amortisation erreicht ist.

Damit wird der rechtlichen Problematik der unbefristeten Wasserrechte Rechnung getragen. Die fünfjährige Frist soll es den Berechtigten ermöglichen, rechtzeitig eine Bewilligung oder Konzession zur Fortführung der Nutzung erhältlich machen zu können. Vorgesehen ist, dass bei Investitionen, die im Zeitpunkt der Aufhebung des ehehaften Wasserrechts noch nicht amortisiert sind, die Berechtigung fortbesteht, bis nach allgemeinen Grundsätzen eine Amortisation erfolgt ist. Damit trägt das Gesetz dem Investitionsschutz Rechnung.

Die Inkraftsetzung des neuen Wassergesetzes soll im kommenden Jahr erfolgen.

Vor diesem Hintergrund unterstützen wir die vorgeschlagene Anpassung des WRG.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse  
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin